

Antrag*)

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes (HRG)

— Drucksache 7/1328 —

A. Problem

Die Entwicklung eines sozial gerechten, demokratischen und leistungsfähigen Bildungssystems ist das Ziel der Bildungsreform. Ein wesentlicher Teil ist dabei die Hochschulreform.

Die strukturellen und quantitativen Probleme im Hochschulbereich sind in den letzten Jahren stetig gewachsen. Die Expansion der Studentenzahlen, die Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums sowie die Anpassung der Studienziele an die Veränderungen der Berufswelt stellen neue Aufgaben an die Hochschulen und ihre Organe, die den herkömmlichen gesetzgeberischen Rahmen übersteigen. Eine moderne Personalstruktur muß der Weiterentwicklung der Wissenschaften sowie den sich wandelnden Anforderungen der Lehre Rechnung tragen. Im Rahmen der Reformansätze im Hochschulbereich bedarf das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre einer eindeutigen und einheitlichen gesetzlichen Konkretisierung. Außerdem verlangen divergierende Entwicklungen des Hochschulrechts eine bundeseinheitliche Rahmenregelung, um das Maß an Einheitlichkeit zu gewährleisten, das auch in einem Bundesstaat erforderlich ist.

B. Lösung

Seit der Grundgesetzänderung vom 12. Mai 1969 hat der Bund eine Zuständigkeit zum Erlaß von Rahmenvorschriften über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens. Diese Zustän-

*) Bericht der Abgeordneten Dr. Gölter, Möllemann, Dr. Schäuble, Dr. Schweitzer, Dr. Wernitz folgt.

digkeit des Bundes aus Artikel 75 Nr. 1 a des Grundgesetzes wurde in der Absicht geschaffen, in der Hochschulgesetzgebung hinreichende Voraussetzungen zur Wahrung der Rechtseinheit zu sichern (Artikel 72 des Grundgesetzes). Die Kompetenz zum Erlaß von Rahmenvorschriften für den öffentlichen Dienst stützt sich auf Artikel 75 Nr. 1 und Artikel 74 a des Grundgesetzes. Der Gesetzentwurf soll eine leistungsfähige Organisation des Hochschulbereichs (Personal- und Organstruktur) schaffen, die in der Lage ist, die anstehenden Probleme der Hochschulen in Forschung, Lehre und Studium zu lösen. Der Gesetzentwurf sieht Regelungen für die Bildung von Gesamthochschulen, den Hochschulzugang, für Studienreform und Regelstudienzeit, Struktur und Zusammenhänge von Forschung, Lehre und Studium sowie zur inneren und äußeren Organisation des Hochschulbereichs einschließlich der Mitbestimmung vor. Das Gesetz soll bundeseinheitlich eine sachgerechte Personalstruktur schaffen, die zugleich eine wirksame Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährleistet.

C. Alternativen

Die Minderheit des Ausschusses verfolgt mit zum Teil unterschiedlichen Lösungsvorschlägen ebenfalls das Ziel, die Auseinanderentwicklung des Hochschulrechts zu verhindern und die Landesgesetzgeber in die Lage zu versetzen, die anstehenden Probleme in Forschung, Lehre und Studium zu lösen.

D. Kosten

Der Haushaltsausschuß wird seine Stellungnahme zur Kostenfrage gemäß § 96 GO abgeben.

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1328 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
2. die zum Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 22. November 1974

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Dr. Probst	Dr. Gölter, Möllemann, Dr. Schäuble, Dr. Schweitzer, Dr. Wernitz
Vorsitzender	Berichterstatler

Beschlüsse des 18. Ausschusses

Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes (HRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Es gilt, soweit dies in § 74 bestimmt ist, auch für die Hochschulen, die die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten haben.

1. KAPITEL**Aufgaben der Hochschulen****1. ABSCHNITT****Allgemeine Bestimmungen****§ 2****Aufgaben**

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

(2) Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.

(3) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(4) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.

(5) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

(6) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen

staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

(7) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(8) Die unterschiedlichen Aufgaben der einzelnen Hochschulen werden durch das Land bestimmt. Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen.

§ 3**Freiheit von Kunst und Wissenschaft,
Forschung, Lehre und Studium**

(1) Die Mitglieder der Hochschule nutzen und wahren im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft die ihnen gewährleistete Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium. Das Land und die Hochschulen haben sicherzustellen, daß diese Rechte ausgeübt werden können.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfaßt insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfaßt, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer

rischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Frage des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in Absätze 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

§ 4

Neuordnung des Hochschulwesens

(1) Die Hochschulreform ist eine gemeinsame Aufgabe der Hochschulen und der zuständigen staatlichen Stellen.

(2) Das Hochschulwesen ist nach Maßgabe des § 5 durch die Bildung von Gesamthochschulen mit dem Ziel neu zu ordnen, die gegenwärtig von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium zu verbinden; dies gilt auch für Lehrkörper und Studentenschaft.

(3) Durch die Neuordnung sind insbesondere zu gewährleisten:

1. ein Angebot von inhaltlich und zeitlich gestuften, integrierten und aufeinander bezogenen Studiengängen mit entsprechenden Abschlüssen in allen dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge zu schaffen;
2. ein Aufbau der Studiengänge, der bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht;
3. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis;
4. die Aufstellung und Durchführung fachbereichs- und hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme sowie die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung;
5. eine fachbezogene und fächerübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik;
6. eine wirksame Studienberatung;
7. die bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen;
8. die Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Professoren solcher Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen, in denen keine oder keine ausreichenden, ihren Dienstaufgaben entsprechenden Forschungsmöglichkeiten bestehen;
9. eine den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen berücksichtigende Planung sowie ein

regional und überregional ausgeglichenes Angebot an Hochschuleinrichtungen.

§ 5

Gesamthochschule

(1) Zur Erreichung der Ziele nach § 4 Abs. 3 sind die verschiedenen Hochschularten in einem neuen Hochschulsystem zusammenzuführen. Hochschulen sind als Gesamthochschulen auszubauen oder zusammenzuschließen oder unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit durch gemeinsame Gremien zu Gesamthochschulen zu verbinden. In den Fällen, in denen Gesamthochschulen nicht oder noch nicht gebildet werden können, ist ein Zusammenwirken der Hochschulen sicherzustellen.

(2) Bei der Bildung einer Gesamthochschule ist dafür Sorge zu tragen, daß sie nach ihrer Struktur, den in ihr vertretenen Fachrichtungen, ihrer Größe und der räumlichen Entfernung ihrer Einrichtungen ihre Aufgaben wirksam erfüllen und ein Angebot von Studiengängen gewährleisten kann, das den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 entspricht.

(3) Für die Planung und Errichtung neuer Hochschulen gelten die Grundsätze der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Prüfungspflicht der Länder

(1) Die Länder prüfen im Zusammenwirken mit den Hochschulen, welche Hochschulen und Hochschuleinrichtungen für die Bildung von Gesamthochschulen geeignet sind. Eine erste Prüfung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes vorzunehmen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamthochschule vor, so trifft das Land die dafür erforderlichen Maßnahmen innerhalb der beiden folgenden Jahre.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamthochschule im Hinblick auf § 5 Abs. 2 noch nicht vor, so sind im Hochschulentwicklungsplan und im Hochschulgesamtplan die für die Bildung einer Gesamthochschule förderlichen Maßnahmen vorzusehen.

§ 7

Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verwirklichung der in § 4 genannten Ziele, wirken Hochschulen zusammen. Das Zusammenwirken ist durch Vereinbarung der beteiligten Hochschulen im Einvernehmen mit dem Land oder durch das Land sicherzustellen. Entsprechendes gilt für das Zusammenwirken von Hochschulen mehrerer Länder.

(2) Für Aufgaben der Hochschulen, die ein ständiges Zusammenwirken der Hochschulen eines Lan-

des erfordern, kann nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 eine Hochschulkonferenz gebildet werden. Das zentrale Beschlußorgan der Hochschulkonferenz besteht zur Hälfte aus Leitern oder Mitgliedern von Leitungsgremien der Mitgliedshochschulen und zur Hälfte aus weiteren Hochschulvertretern, die von denjenigen zentralen Kollegialorganen der Mitgliedshochschulen gewählt werden, die für den Erlass der Grundordnung zuständig sind. Für die übrigen Gremien gelten die Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere des § 42, entsprechend. Für ein Zusammenwirken mit Stellen außerhalb des Hochschulbereichs sollen besondere Gremien geschaffen werden.

(3) Wird eine Hochschulkonferenz für den Geltungsbereich dieses Gesetzes gebildet, so kann sie bei der Wahrnehmung der in diesem Gesetz vorgesehenen bundesweiten Aufgaben mitwirken; dies gilt insbesondere für Aufgaben der Studienreform (§ 10 Abs. 2, 3 und 6), der Entwicklung des Fernstudiums (§ 14 Abs. 1 und 2), der Erarbeitung einheitlicher Grundsätze für die Kapazitätsermittlung (§ 32 Abs. 1) sowie für die Vertretung der Belange der Hochschulen im Rahmen der Forschung und in der gemeinsamen Bildungs- und Hochschulplanung von Bund und Ländern (Artikel 91 a und 91 b des Grundgesetzes). Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

2. ABSCHNITT

Studium und Lehre

§ 8

Ziel des Studiums

Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu wissenschaftlichem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

§ 9

Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen;

2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen;
3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen;
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

(3) Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung oder der Erlass einer entsprechenden Prüfungsordnung erfolgt ist.

(4) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen. Die Mitglieder von Hochschulgremien, die für die Studienreform zuständig sind, sollen von ihren sonstigen Aufgaben für einen befristeten Zeitraum in dem erforderlichen Maße freigestellt werden.

§ 10

Studienreformkommissionen

(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abstimmung und Unterstützung der in den einzelnen Ländern und Hochschulen geleisteten Reformarbeit bilden die Länder Studienreformkommissionen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Studienreformkommissionen werden von den zuständigen Landesbehörden im Zusammenwirken mit den betroffenen Hochschulen gebildet. Für Studiengänge, die sich auf überwiegend gemeinsame Wissenschaftsgebiete oder verwandte berufliche Tätigkeitsfelder beziehen, sollen gemeinsame Studienreformkommissionen gebildet werden. Im übrigen ist sicherzustellen, daß die Arbeit der einzelnen Studienreformkommissionen organisatorisch koordiniert und inhaltlich aufeinander abgestimmt wird.

(3) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören den Studienreformkommissionen von den Hochschulen benannte Mitglieder und von den staatlichen Stellen benannte Mitglieder an; Sachverständige, insbesondere aus Gewerkschaften, Fachverbänden, Berufsorganisationen und aus der Berufsberatung werden als Mitglieder mit beratender Stimme berufen oder im Einzelfall hinzugezogen. Die von den Hochschulen benannten Mitglieder, unter denen Hochschulmitglieder aus dem Bereich der Lehre und Studenten sein müssen, haben mindestens die Hälfte der Stimmen; sie sollen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von ihren sonstigen Aufgaben in dem erforderlichen Maße freigestellt werden.

(4) Die Studienreformkommissionen haben den Auftrag, binnen vorzugebender Fristen Empfehlun-

gen zur Neuordnung von Studiengängen und zur Entwicklung eines Angebots von Studiengängen zu erarbeiten, das den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 entspricht. Satz 1 gilt sowohl für Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, als auch für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Empfehlungen beziehen sich auf

1. die Folgerungen, die sich aus der Entwicklung der Wissenschaften und der beruflichen Tätigkeitsfelder sowie aus den Veränderungen in der Berufswelt für das jeweilige Ziel und den wesentlichen Inhalt eines Studiengangs ergeben,
2. die Anforderungen an den wesentlichen Inhalt der den Studiengang abschließenden Prüfung einschließlich der Anrechnung vorausgegangener Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die für den jeweiligen Studiengang angemessene Regelstudienzeit (§ 11 Abs. 2 bis 4).

(5) Die Empfehlungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 beschränken sich auf Grundsätze; ihnen sollen Musterstudien- und -prüfungsordnungen beigelegt werden, die Vorschläge für eine nähere Ausgestaltung der Grundsätze enthalten. Die Empfehlungen können auch Reformmodelle vorsehen, die nur an einzelnen Hochschulen erprobt werden sollen.

(6) Die Empfehlungen werden der zuständigen Landesbehörde vorgelegt; vor ihrer Verabschiedung ist den Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Die zuständige Landesbehörde kann nach Anhörung der Hochschulen verlangen, daß bestehende Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen den Empfehlungen angepaßt oder den Empfehlungen entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden; statt einer Änderung bestehender Studien- und Prüfungsordnungen kann sie auch verlangen, daß den Empfehlungen entsprechende besondere Studien- und Prüfungsordnungen (§ 9 Abs. 2) erlassen werden.

(8) Soweit Studienreformkommissionen für den Bereich eines Landes gebildet werden, gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend.

§ 11

Studiengänge

(1) Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluß eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(2) Für alle Studiengänge sind in den Prüfungsordnungen (§ 17 Abs. 3) und in den Empfehlungen

der Studienreformkommissionen (§ 10 Abs. 4) die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen (§ 12) und des Lehrangebots (§ 13) vorausgesetzt, ein berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung (§ 12 Abs. 2), für die Sicherstellung des Lehrangebots (§ 13 Abs. 1), für den Beginn des Prüfungsverfahrens (§ 17 Abs. 3) sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazität (§ 32 Abs. 1) und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung (§ 73).

(3) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums (§ 8) und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen. Auf die Regelstudienzeit wird eine nach Absatz 1 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nicht angerechnet.

(5) Für die Vertiefung und Ergänzung eines Studiums, insbesondere für die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, sollen Aufbaustudien angeboten werden, die in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluß voraussetzen.

§ 12

Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht auf der Grundlage der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, daß dem

Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Studienordnung bedarf der Zustimmung der für den Erlass der Prüfungsordnung zuständigen Stelle. Ist eine staatliche Stelle für den Erlass der Prüfungsordnung zuständig, so ist die zugehörige Studienordnung im Einvernehmen mit dieser Stelle aufzustellen. Andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften, insbesondere staatliche Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen, sind zu beachten.

§ 13

Lehrangebot

(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen.

(2) Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, wenn das zur Einhaltung der Studienordnungen und Studienpläne erforderliche Lehrangebot anders nicht sichergestellt werden kann; dabei ist der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben angemessen zu berücksichtigen.

§ 14

Fernstudium

(1) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums genutzt werden. Bund, Länder und Hochschulen fördern dessen Entwicklung und Einsatz im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit wird durch Landesrecht geregelt. Sie kann einer überregionalen Stelle übertragen werden, an deren Entscheidungen die Hochschulen verantwortlich mitwirken. Die von dieser Stelle getroffene Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit ist für alle Hochschulen verbindlich.

(3) Soweit eine in das Lehrangebot einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll, gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 entsprechend; das Recht zur Darstellung ab-

weichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.

§ 15

Studienberatung

(1) Die Hochschule unterrichtet Studenten und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch Betreuung und studienbegleitende fachliche Beratung. Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

(2) Die Länder sorgen für eine Veröffentlichung der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 16

Prüfungen

(1) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Hochschulabschlußprüfungen sollen je nach Art des Studienganges in Abschnitte geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder durch beides entlastet werden; die Anrechnung setzt voraus, daß die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.

(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nur Professoren und Hochschuldozenten sowie nach näherer Bestimmung des Landesrechts Lehrbeauftragte und solche Personen befugt, die Ausbildungsaufgaben in einer berufspraktischen Tätigkeit (§ 11 Abs. 1 Satz 3) wahrnehmen. Soweit die Prüfung von praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen vorgesehen ist, sind auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Prüfung befugt. Prüfungsbefugnisse der nach § 79 in ihrem Dienstverhältnis verbleibenden Beamten und Angestellten bleiben unberührt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die Qualifikation besitzen, die durch die Prüfung festgestellt werden soll.

(5) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu be-

werten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 17

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bedürfen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn eine vorgelegte Prüfungsordnung den Empfehlungen einer Studienreformkommission nicht entspricht; im übrigen sind die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung gesetzlich zu regeln.

(2) In der Prüfungsordnung sind nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und deren Wiederholung, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren abschließend zu regeln.

(3) Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit (§ 11 Abs. 2 bis 4). Sie legt Fristen für die Meldung zu Prüfungen sowie Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten fest. Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung spätestens sechs Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt sein kann.

§ 18

Prüfungsfristen

(1) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist (§ 17 Abs. 3 Satz 2) abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Überschreitet ein Student die in der Prüfungsordnung festgelegte Frist für die Meldung zur Abschlußprüfung, so wird er von der hierfür zuständigen Stelle aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist von sechs Monaten einzuräumen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine längere Nachfrist eingeräumt werden; eine längere Nachfrist ist einzuräumen, wenn Gründe vorliegen, die der Student nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist nach Satz 3 ist so zu bemessen, daß der Student die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen erbringen kann. Die Entscheidung über das Vorliegen besonderer Gründe trifft die Hochschule. Eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Hochschule und der Studentenschaft soll bei der Bemessung der Nachfrist angemessen berücksichtigt werden.

(3) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung nicht zur Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, so erlöschen seine Rechte aus der Einschreibung; in Fällen sozialer Härte können

ihm die mit der Einschreibung verbundenen sozialen Vergünstigungen für ein weiteres Jahr belassen werden. Ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt bestehen, sofern die hierfür erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten erstmals für Studenten, die ihr Studium unter der Geltung der nach § 76 Abs. 2 zu erlassenden Studienordnungen begonnen haben.

(5) Überschreitet ein erheblicher Teil der Absolventen eines Jahrgangs die Frist für die Meldung zur Abschlußprüfung, so kann die Leitung der Hochschule den Fachbereich auffordern, über die Gründe zu berichten.

(6) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag regelmäßig, erstmals zum 31. Dezember 1980, über die Erfahrungen, die bei der Einführung der Regelstudienzeiten und der Anwendung der vorstehenden Grundsätze gemacht worden sind.

§ 19

Staatliche Prüfungen

Für staatliche Prüfungen, durch die ein Studiengang oder ein Studienabschnitt abgeschlossen wird, gelten § 16 Abs. 2, 3 und 5, § 17 Abs. 2 und 3 und § 18 entsprechend.

§ 20

Hochschulgrade

Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung. Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Im übrigen bestimmt das Landesrecht, welche Hochschulgrade verliehen werden.

§ 21

Sonstige Leistungsnachweise

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, können von Studienbewerbern, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zum Studium zugelassen werden.

(2) Das Landesrecht kann vorsehen, daß die Einstufungsprüfung im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen so gestaltet wird, daß sie zugleich den Nachweis der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 30 erbringt.

§ 22

Studium an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 23

Weiterbildendes Studium

Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen.

3. ABSCHNITT

Forschung

§ 24

Aufgaben der Forschung

(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Die Forschung in den Hochschulen dient auch der Analyse von Problemen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und zeigt wissenschaftlich begründete Lösungsmöglichkeiten auf. Sie soll die besonderen Aufgaben, die sich in der Region der Hochschule stellen, berücksichtigen.

§ 25

Koordination der Forschung

(1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungsein-

richtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(2) Die Hochschulen berichten regelmäßig über die Forschungstätigkeit an der Hochschule. Die zuständigen Stellen legen im Zusammenwirken mit den Hochschulen Grundsätze für überregional vergleichbare Forschungsberichte und für die Entwicklung von Verfahren zur Leistungsbewertung fest.

§ 26

Mitwirkung an einzelnen Forschungsvorhaben

An der Entwicklung des Arbeitsprogramms für ein einzelnes Forschungsvorhaben wirken alle an dem Vorhaben wissenschaftlich Arbeitenden mit. Die Durchführung steht unter der verantwortlichen Leitung eines oder mehrerer Wissenschaftler.

§ 27

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 28

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden.

(2) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 kann in der Hochschule durchgeführt werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden, entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind und die Forschungsergebnisse in absehbarer Zeit veröffentlicht werden können. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen soll die Hochschule nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten die Durchführung des Forschungsvorhabens fördern; dabei sind Vorhaben, die unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln finanziert werden sollen, mit Vorrang zu berücksichtigen.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist über den Fachbereich der Leitung der Hochschule anzuzeigen. Der Fachbereich kann der Inanspruchnahme seines Personals, seiner Sachmittel und seiner Einrichtungen binnen einer Frist von höchstens zwei Monaten widersprechen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gegeben sind. Im Fall des Widerspruchs entscheidet die Leitung der Hochschule nach Beratung mit dem für Fragen der Forschung zuständigen zentralen Kollegialorgan. Für Forschungsvorhaben, die in zentralen Einrich-

tungen durchgeführt werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach den Absätzen 2 und 3 in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet, aus diesen Mitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter als Personal der Hochschule eingestellt werden. Von der Einstellung als Personal der Hochschule kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des zuständigen Kollegialorgans abgesehen werden; die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Anstellungsbedingungen denen des vergleichbaren Hochschulpersonals entsprechen. Das Recht der Leitung des Forschungsvorhabens auf freie Auswahl der Mitarbeiter bleibt unberührt.

(5) Für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Räumen der Hochschule ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten, das den Forschungsmitteln der Hochschule zuzuführen ist; dies gilt nicht für Vorhaben, die zum Zwecke der Forschungsförderung aus unmittelbar oder mittelbar öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Einrichtungen finanziert werden.

(6) Das Landesrecht kann für Vorhaben geringfügigen Umfangs Ausnahmen von den Absätzen 3 und 5 erster Halbsatz regeln. Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 29

Künstlerische Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

2. KAPITEL

Zugang zur Hochschule

§ 30

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist. Zulassungshindernisse, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation zu beziehen, regelt das Landesrecht, soweit nicht in diesem Kapitel besondere Bestimmungen getroffen sind.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 wird für die Zulassung zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht.

(3) Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

§ 31

Widerruf der Einschreibung

(1) Die Hochschule kann die Einschreibung zum Studium widerrufen, wenn ein Student durch Anwendung körperlicher Gewalt oder durch unmittelbare Bedrohung mit Gewalt

- a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert
oder
- b) ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht

und nach den Umständen die Gefahr weiterer entsprechender Beeinträchtigungen zu besorgen ist. Gleiches gilt für eine Teilnahme an den in Satz 1 genannten Handlungen.

(2) Mit dem Widerruf ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Wegen anderer Handlungen, die gegen die Hochschule oder ihre Mitglieder gerichtet sind, darf die Einschreibung nicht widerrufen werden.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ergeht in einem förmlichen Verfahren. Das Nähere, insbesondere das Recht, die Einleitung des Verfahrens zu beantragen, wird durch Landesgesetz geregelt. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen anderen Hochschulen mitzuteilen. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(4) Während der Dauer einer nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Frist ist die Einschreibung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu versagen, es sei denn, daß für den Bereich der anderen Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung nach Absatz 1 nicht oder nicht mehr besteht.

§ 32

Maßstäbe der Ausbildungskapazität

(1) Im Zusammenwirken von Hochschulen und zuständigen staatlichen Stellen sind einheitliche Grundsätze für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazität der Hochschulen zu entwickeln. Der Berechnung ist die für den jeweiligen Studiengang festgesetzte Regelstudienzeit zugrunde zu legen.

(2) Ist nach der Feststellung der Zentralstelle (§ 34) zu erwarten, daß an den Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht alle Bewerber eines Studiengangs zugelassen werden können, so darf für diesen Studiengang die Zahl der von der einzelnen Hochschule aufzunehmenden Studenten (Zulassungszahl) nicht niedriger festgesetzt werden, als dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studiums unter Berücksichtigung der übrigen

Aufgaben der Hochschule zwingend erforderlich ist. Die Festsetzung setzt voraus, daß im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität und zur Beseitigung von Engpässen ausgeschöpft worden sind. Mit diesem Ziel sind im Zusammenwirken von Hochschule und Land insbesondere die Zuteilung von Personal, Räumen und Mitteln innerhalb der Hochschule, die Gestaltung der Studiengänge und des Lehrangebots sowie die zeitliche Nutzung der Einrichtungen und die Wahrnehmung der Lehrverpflichtungen regelmäßig zu überprüfen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 soll die durchschnittliche Zahl der in den vorausgegangenen zwei Jahren jeweils zugelassenen Bewerber bei unverändertem Personal- und Raumbestand nicht unterschritten werden. Eine Verbesserung der Ausstattung ist bei der erneuten Festsetzung der Zulassungszahl zu berücksichtigen.

(4) Ist bei der Aufstellung des gemeinsamen Rahmenplans nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), im Zusammenhang mit in den Rahmenplan aufgenommenen Bauvorhaben eine bestimmte Ausbildungskapazität festgelegt worden, so gilt diese Ausbildungskapazität mit der Fertigstellung dieser Bauvorhaben als vorhanden.

§ 33

Verfahren bei der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Festsetzung von Zulassungszahlen wird als Zulassungsbeschränkung wirksam, wenn sie durch Landesrecht angeordnet wird.

(2) Zulassungsbeschränkungen dürfen nur für einzelne Studiengänge und in der Regel nur für die Dauer eines Jahres, in Ausnahmefällen für die Höchstdauer von zwei Jahren angeordnet werden.

(3) Vor der Anordnung einer Zulassungsbeschränkung ist die Hochschule von der zuständigen Landesbehörde aufzufordern, ihre Vorstellungen über die Zahl der aufzunehmenden Studenten mitzuteilen. In dem Bericht der Hochschule ist anzugeben, wie die Ausbildungskapazität berechnet worden ist; die einheitlichen Grundsätze nach § 32 Abs. 1 sind anzuwenden, Abweichungen sind kenntlich zu machen und zu begründen. Ferner ist darzustellen, wie sich die Zahl der Studenten und Studienanfänger sowie die Zahl der Stellen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und der Umfang der tatsächlichen Lehrleistung je Stelle entwickelt hat. Im Falle des § 32 Abs. 2 sind die Maßnahmen anzugeben, die zur erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität und zur Beseitigung von Engpässen getroffen worden sind.

§ 34

Zentrale Vergabe von Studienplätzen

(1) In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen an mehreren Hochschulen können die Studienplätze von einer von den Ländern errichteten Zentralstelle vergeben werden. In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühest möglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn nach der Feststellung der Zentralstelle Zulassungsbeschränkungen an allen staatlichen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehen und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn für ihn nach der Feststellung der Zentralstelle Zulassungsbeschränkungen an der Mehrzahl der staatlichen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehen.

(2) Reicht in einem nach Absatz 1 einbezogenen Studiengang die Gesamtzahl der an allen Hochschulen zur Verfügung stehenden Studienplätze zur Zulassung aller Bewerber aus, so werden die an den einzelnen Hochschulen vorhandenen Studienplätze von der Zentralstelle möglichst nach den Ortswünschen der Bewerber und, soweit notwendig, nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen vergeben (Verteilungsverfahren).

(3) Reicht in einem nach Absatz 1 einbezogenen Studiengang die Gesamtzahl der Studienplätze nicht zur Zulassung aller Bewerber aus, so findet unter den Bewerbern eine Auswahl nach Maßgabe der §§ 35 bis 39 statt (Auswahlverfahren); die danach ausgewählten Bewerber werden den einzelnen Hochschulen nach den Grundsätzen des Absatzes 2 zugewiesen.

(4) Die Zentralstelle veröffentlicht Berichte, welche die Erfahrungen zusammenfassen und auswerten, die die Hochschulen, die Landesbehörden und die Zentralstelle bei der Vergabe von Studienplätzen gesammelt haben.

§ 35

Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Im Falle des § 34 Abs. 3 werden die für Studienanfänger verfügbaren Studienplätze unter Beachtung der von den Bewerbern angegebenen Rangfolge ihrer Studienwünsche nach den Maßstäben der Absätze 2 und 3 vergeben.

(2) Bis zu einem Drittel der Studienplätze ist vorzubehalten für

1. Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde;

2. Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben;
3. ausländische und staatenlose Bewerber; Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen;
4. Bewerber, die in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang nach Landesrecht die Qualifikation für das gewählte Studium (§ 30) erworben haben; ihre Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation (§ 30). Diese Bewerber können im Verfahren nach Absätzen 3 und 4 nicht zugelassen werden.
5. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben, wenn der Studiengang, für den sie sich bewerben, eine sinnvolle Ergänzung ihres früheren Studiums darstellt; ihre Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium (§ 30) und der in den Prüfungsergebnissen des Erststudiums nachgewiesenen Leistung. Diese Bewerber können im Verfahren nach Absätzen 3 und 4 nicht zugelassen werden.

Der Gesamtanteil von einem Drittel darf verringert werden, soweit unter Berücksichtigung der Nachfrage und des Bedarfs in einzelnen Studiengängen Anteile der Studienplätze nach Nummern 2, 3, 4 oder 5 nicht vorzubehalten sind. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden den Studienplätzen nach Absätzen 3 und 4 zugeschlagen.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden vergeben

1. überwiegend nach dem Grad der gemäß § 30 nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium. Die Länder tragen dafür Sorge, daß die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. In den Nachweisen nach § 30 ausgewiesene Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, sind zu gewichten;
2. im übrigen nach der Dauer einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 30; dabei können die Art der Berufstätigkeit oder der Berufsausbildung und ein berufsqualifizierender Abschluß, der vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation nach § 30 außerhalb der Hochschule erworben ist, besonders bewertet werden. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Berufstätigkeit oder Berufsausbildung bleibt unberücksichtigt. Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufs-

ausbildung aufnehmen konnte. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden nicht angerechnet; dies gilt erstmals für Studienzeiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4) Die Maßstäbe nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 sind für einen Teil der nach Absatz 3 zu vergebenden Studienplätze bei der Auswahl der Bewerber sowie für die Entscheidung in Fällen von Ranggleichheit der Bewerber miteinander zu verbinden.

(5) Die vorstehenden Maßstäbe sind erstmals anzuwenden mit dem Wirksamwerden der entsprechenden Rechtsverordnungen nach § 39 Abs. 1.

§ 36

Besondere Auswahlverfahren

(1) Im Falle des § 34 Abs. 3 sind für Studiengänge, in denen die Anwendung des allgemeinen Auswahlverfahrens nach § 35 wegen einer unverhältnismäßig hohen Bewerberzahl

a) zu unvertretbar hohen Anforderungen an den Grad der Qualifikation gemäß § 30 führen würde oder

b) die Entscheidung über den Studienbeginn für einen unvertretbar großen Teil der Bewerber unangemessen verzögern würde,

besondere Auswahlverfahren vorzusehen.

(2) Die besonderen Auswahlverfahren sollen insbesondere die Vergleichbarkeit der Qualifikationsanforderungen fördern und dem Bewerber Gelegenheit geben, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studien- und Berufserfolg von Bedeutung sein können. Die Bewertung, die sich aus dem Nachweis nach § 30 ergibt, ist mit heranzuziehen. Die Verfahren können so gegliedert werden, daß nach einer Vorauswahl der Kreis der Teilnehmer am weiteren Verfahren begrenzt wird. Die Teilnahme am Verfahren kann bis auf eine einmalige Wiederholung beschränkt werden, wenn dies zur sachgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich oder zur Wahrung der Chancen für Bewerber nachfolgender Jahrgänge geboten ist.

(3) Die besonderen Auswahlverfahren sind im Zusammenwirken von Bund und Ländern zu entwickeln.

(4) Ein besonderes Auswahlverfahren darf nicht mehr angewandt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

§ 37

Berücksichtigung besonderer Dienstpflichten

Aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jah-

ren, dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) und der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 805), darf dem Bewerber kein Nachteil entstehen; dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 35 Abs. 3 Nr. 2. Bei gleichem Rang nach § 35 Abs. 2 und 3 und § 36 haben diese Bewerber den Vorrang.

§ 38

Unabhängigkeit der Zulassung von der Landeszugehörigkeit

Die Zulassung eines Studienbewerbers, der Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, darf nicht davon abhängig gemacht werden, in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland der Geburtsort oder der Wohnsitz des Studienbewerbers oder seiner Angehörigen liegt oder in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland der Studienbewerber die Qualifikation für das Hochschulstudium erworben hat.

§ 39

Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über

1. die Festlegung der Anteile der Studienplätze, die im allgemeinen Auswahlverfahren nach den Maßstäben des § 35 Abs. 2, 3 und 4 zu vergeben sind,
2. die Bewertung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 35 Abs. 3 Nr. 2, die Festlegung der Bereiche besonderen öffentlichen Bedarfs nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 und die näheren Bestimmungen zur Auswahl der Bewerber nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 und 5,
3. die nähere Ausgestaltung und Durchführung der besonderen Auswahlverfahren (§ 36) sowie das Ausmaß und den Zeitpunkt der Einbeziehung von Studiengängen in ein besonderes Auswahlverfahren,
4. alle sonstigen ergänzenden Bestimmungen zur Durchführung des allgemeinen Auswahlverfahrens nach § 35, soweit hierfür bundeseinheitliche Vorschriften notwendig sind und übereinstimmende landesrechtliche Regelungen nicht bestehen oder feststeht, daß bestehende Regelungen außer Kraft treten werden.

(2) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und, soweit erforderlich, nach Absatz 1 Nr. 4 sind spätestens bis zum 31. Dezember 1976 zu erlassen.

3. KAPITEL

Mitglieder der Hochschule

1. ABSCHNITT

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 40

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und die eingeschriebenen Studenten.

(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des zuständigen Organs der Hochschule hauptberuflich tätig sind.

(3) Die Stellung der hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise sowie der nebenberuflich an der Hochschule Tätigen, der Lehrbeauftragten, der Ehrenbürger und Ehrensensoren wird durch Landesrecht geregelt.

§ 41

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der Mitglieder nach § 40 Abs. 1 und 2. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Das Nähere über Rechte und Pflichten der Mitglieder wird durch Landesrecht geregelt.

(3) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Für Hochschulmitglieder, die Funktionen in der Selbstverwaltung ausüben und in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, gelten die Vorschriften des Personalvertretungsrechts über den Schutz der Mitglieder von Personalvertretungen vor Versetzung, Abordnung oder Kündigung entsprechend.

§ 42

Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Funktion, Qualifikation und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Das Verhältnis der Stimmen, über die

die Gruppen (Absatz 2) in den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat verfügen, ist durch Gesetz zu regeln.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren,
2. die Studenten,
3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie die Hochschuldozenten,
4. die sonstigen Mitarbeiter

je eine Gruppe. Die Vertretung der übrigen Hochschulmitglieder regelt das Landesrecht. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 können, wenn wegen ihrer geringen Zahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist, mit den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 4 eine gemeinsame Gruppe bilden.

(3) In den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat müssen alle Mitgliedergruppen nach Maßgabe von Absatz 4 stimmberechtigt vertreten sein. In allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen verfügt die Gruppe der Professoren über die Zahl von Stimmen, die für die absolute Mehrheit erforderlich und ausreichend ist; abweichend hiervon darf in dem für den Erlaß der Grundordnung zuständigen Kollegialorgan die Stimmenzahl einer Gruppe die Hälfte der Mitglieder nicht erreichen.

(4) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken die dem Gremium angehörnden Professoren, Leiter der Hochschule oder hauptberuflichen Mitglieder des Leitungsgremiums, Hochschuldozenten, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Studenten stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(5) Wird der Vorschlag eines Gremiums für die Berufung von Professoren nicht von der Mehrheit der anwesenden Professoren unterstützt, so sind diese berechtigt, ihren Mehrheitsvorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

§ 43

Wahlen

Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst

hohe Wahlbeteiligung zu schaffen; bei unmittelbaren Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

§ 44

Öffentlichkeit

(1) Das für den Erlaß der Grundordnung zuständige Kollegialorgan tagt öffentlich. Die übrigen Gremien tagen öffentlich, soweit das Landesrecht dies vorsieht.

(2) Der Ausschluß der Öffentlichkeit wird durch Landesrecht geregelt. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 45

Studentenschaft

(1) Zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen bilden die Studenten einer Hochschule die Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft ist eine Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft wird vom Landesrechnungshof geprüft. Die Studentenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule und der zuständigen Landesbehörde.

(3) Für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft gilt § 43 entsprechend. Sie sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden. Das Nähere regelt eine Wahlordnung der Studentenschaft, die der Genehmigung der Leitung der Hochschule bedarf.

(4) Für die Mitwirkung in den Organen der Studentenschaft gilt § 41 Abs. 2 entsprechend.

2. ABSCHNITT

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal,
Tutoren

§ 46

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professoren (§ 47), den Hochschuldozenten (§ 51), den wissenschaftlichen und künstlerischen

Mitarbeitern (§ 57) sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 60).

§ 47

Dienstliche Aufgaben der Professoren

(1) Die Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, an der Selbstverwaltung der Hochschule und an der Verwaltung ihrer Einrichtungen mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben nach § 2 Abs. 8 wahrzunehmen.

(2) Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßten Beschlüsse der Hochschulorgane (§ 13 Abs. 2) zu verwirklichen. Soweit aufgrund der Prüfungs- und Studienordnungen der Lehrbedarf für ein Fach eine Lehrtätigkeit eines Professors erfordert, die die Regellehrverpflichtung seines Amtes überschreitet, wird dem Professor für die weitere Lehrtätigkeit eine Lehrvergütung gewährt. Die Regellehrverpflichtung und die Höhe der Lehrvergütung werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft bestimmt; die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens des Bundesministers des Innern und der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Art und Umfang der von dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Bei der Festlegung des Umfangs der Lehrverpflichtung muß jedem Professor mindestens die Zeit für wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit belassen werden, die für eine den Zielen des § 8 entsprechende Qualität der Lehre erforderlich ist. Die Festlegung muß unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen; für Professoren, die zeitweise überwiegend Aufgaben in der Forschung haben, ist vorzusehen, daß sie für einen bestimmten Zeitraum zur Abhaltung von mehr Lehrveranstaltungen verpflichtet werden können.

(4) Den Professoren kann, soweit dafür an ihren Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen keine oder keine ausreichenden, ihren Dienstaufgaben entsprechenden Möglichkeiten bestehen, im Rahmen der Möglichkeiten der Gesamthochschule oder des Zusammenwirkens von Hochschulen Gelegenheit zur Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben gegeben werden. Sie können nach näherer Maßgabe des Landesrechts für bestimmte Forschungsvorhaben auf begrenzte Zeit ganz oder teilweise von ihren Lehraufgaben freigestellt werden. Entsprechendes gilt für künstlerische Vorhaben.

§ 48

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit

und

4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle

a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs, nachgewiesen worden sind, oder zusätzliche künstlerische Leistungen

oder

b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Soweit es der Eigenart des Fachgebiets und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(3) Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 49

Berufung von Professoren

(1) Die Stellen für Professoren sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(2) Die Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule von der nach Landesrecht zuständigen Stelle berufen. Bei der Berufung von Professoren können die Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Durch Landesrecht sind die Voraussetzungen für eine Berufung außerhalb einer Vorschlagsliste zu regeln.

(3) Die Berufung von Nichtbewerbern ist in Ausnahmefällen zulässig.

(4) Professoren dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs nur im Rahmen geltender Ausstattungspläne erteilt werden.

(5) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors übertragen, so sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden; die Übertragung ist höchstens für die Dauer von zwei Jahren zulässig und setzt voraus, daß die Stelle ausgeschrieben ist.

§ 50

Dienstrechtliche Stellung der Professoren

Die Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt; durch Gesetz kann bestimmt werden, daß eine Probezeit zurückzulegen ist.

§ 51

Hochschuldozenten

(1) Der Hochschuldozent hat die Aufgabe, sich durch Forschung und Lehre und in wissenschaftlichen Dienstleistungen für die Berufung zum Professor zu qualifizieren. Die zuständigen Hochschulorgane tragen für seine wissenschaftliche Betreuung Sorge. Im Bereich der klinischen Medizin hat der Hochschuldozent auch dem Erwerb dieser Qualifikation förderliche Aufgaben in der Krankenversorgung.

(2) Der Hochschuldozent ist in der Forschung nach eigener Entscheidung tätig; hierfür steht ihm die Hälfte seiner Arbeitszeit zur Verfügung. Er hat Lehrveranstaltungen bis zu einem Umfang von vier Wochenstunden selbständig abzuhalten, wenn er nach der Beurteilung des zuständigen Gremiums die entsprechende Qualifikation hat; dabei werden Gegenstand und Art der Lehrveranstaltung im Rahmen des erforderlichen Lehrangebots (§ 13) von ihm nach eigener Wahl bestimmt. Im ersten Jahr seines Dienstverhältnisses obliegt dem Hochschuldozenten die Lehrtätigkeit nach Satz 2 nur, wenn er dies beantragt. In der dem Hochschuldozenten nach Anwendung von Sätzen 1 bis 3 verbleibenden Zeit hat er wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Bei Hochschuldozenten im Bereich der klinischen Medizin verringern sich die in Sätzen 1 bis 4 vorgesehenen Zeitanteile in dem Maße, in dem er Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt.

(3) Vor Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Hochschule auf Antrag die Feststellung zu treffen, ob der Hochschuldozent die für die Berufung zum Professor erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) erbracht hat. Die Feststellung begründet, auch soweit sie durch eine Habilitation getroffen wird, keinen Anspruch auf die Übertragung einer Stelle oder eines Arbeitsplatzes. Die Tatsache der Habilitation begründet keinen Vorrang bei der Besetzung von Stellen für Professoren.

(4) Voraussetzung für die Einstellung als Hochschuldozent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Qualität einer Promotion oder der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen. Für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Aufgaben muß zusätzlich zu Satz 1 eine fachspezifische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung nachgewiesen werden; soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung zum Facharzt vorgesehen ist, soll diese Tätigkeit in der Weiterbildung abgeleistet sein.

(5) Der Einrichtung der Stellen nach Absatz 1 ist eine überregionale und langfristige Ermittlung des Professorenbedarfs zugrunde zu legen; die Zahl der Stellen in den einzelnen Fächern ist so zu bemessen, daß für die qualifizierten Hochschuldozenten eine angemessene Chance für die Berufung zum Professor gewährleistet ist. Die Verteilung der einzelnen Stellen auf die Hochschulen muß gewährleisten, daß den Hochschuldozenten hinreichend Gelegenheit zum Erwerb der Qualifikation nach Absatz 1 gegeben wird. Die Stellen werden vom Land zentral bewirtschaftet.

(6) Für die Förderung des künstlerischen Nachwuchses gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 52

Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Dienstverhältnis soll mit Zustimmung des Beamten spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn das Vorliegen zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach § 51 Abs. 3 festgestellt ist oder nach der Beurteilung des zuständigen Gremiums zu erwarten ist, daß in dieser Zeit noch fehlende Voraussetzungen für die Berufung zum Professor nachgewiesen werden. Eine weitere Verlängerung ist in den Fällen des § 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 27. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1538), bis zu zwei Jahren zulässig. Eine weitere Verlängerung oder eine erneute Einstellung als Hochschuldozent ist unzulässig. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Hochschuldozenten beträgt das Übergangsgeld für je ein Jahr Dienstzeit das Einfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Hochschuldozenten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(4) Für die Hochschuldozenten kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Falle gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 53

**Anwendung der Vorschriften
des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Auf beamtete Professoren und Hochschuldozenten finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 54

**Dienstrechtliche Sonderregelungen für beamtete
Professoren und Hochschuldozenten**

(1) Die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Professoren und Hochschuldozenten nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Probezeit gelten nur im Falle des § 50 zweiter Halbsatz. Die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme des § 48 a sind nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, können für bestimmte Beamtengruppen diese Vorschriften für anwendbar erklärt werden.

(2) Beamtete Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren auf eine Anhörung.

§ 55

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Für beamtete Professoren und Hochschuldozenten gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren als ruhegehaltfähig.

(2) Die nach erfolgreichem Abschluß eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor oder Hochschuldozenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 48 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im übrigen kann sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

§ 56

Nebentätigkeit der Professoren

(1) Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, sind

nach näherer Bestimmung des Landesrechts über den Fachbereich der zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht (§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz). Gleiches gilt für die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeiten (§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erste Alternative Beamtenrechtsrahmengesetz).

(2) Der Fachbereich kann gegenüber der zuständigen Dienstbehörde zu der Frage Stellung nehmen, ob die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dem Professor obliegenden dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt.

(3) Gehört der Professor keinem Fachbereich an, so tritt an die Stelle des Fachbereichs das Organ, das für die Einrichtung, an der er tätig ist, zuständig ist.

§ 57

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen nach Satz 1 gehört es auch, im Rahmen der Studienordnungen unter der fachlichen Verantwortung eines Professors Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kann den wissenschaftlichen Mitarbeitern auch Gelegenheit zu selbständiger Forschung gegeben werden.

(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) Zur Abhaltung von Vorlesungen, Übungen und ähnlichen Lehrveranstaltungen sind wissenschaftliche Mitarbeiter nur verpflichtet, wenn sie einen Lehrauftrag übernehmen. Die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung darf im Verhältnis zu den Dienstaufgaben nach Absatz 1 nicht erheblich sein. Die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein. Bei der Berechnung der Ausbildungskapazität bleibt die Möglichkeit einer Übernahme von Lehraufträgen durch wissenschaftliche Mitarbeiter außer Ansatz.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend.

§ 58

Personal mit ärztlichen Aufgaben

Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen

Aufgaben, die nicht Professor oder Hochschuldozent sind, sind in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt. Ihnen können die in § 57 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Tätigkeiten als Dienstaufgaben übertragen werden. § 57 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 59

Lehrbeauftragte

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

§ 60

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 61

Tutoren

Tutoren haben die Aufgabe, im Rahmen der Studienordnungen Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Sie sind einem Fachbereich zugeordnet und stehen unter der fachlichen Verantwortung eines Professors oder Hochschuldozenten. Die Bestellung erfolgt durch den Fachbereich im Einvernehmen mit dem Professor oder Hochschuldozenten. Einstellungs Voraussetzungen und Vergütung werden durch Landesrecht geregelt.

4. KAPITEL

Organisation und Verwaltung der Hochschule

1. ABSCHNITT

Selbstverwaltung und Staatsverwaltung

§ 62

Rechtsstellung der Hochschule

(1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Hochschulen geben sich Grundordnungen, die der Genehmigung des Landes bedürfen. Die Vor-

aussetzungen für eine Versagung der Genehmigung sind gesetzlich zu regeln.

(3) Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

§ 63

Aufsicht

(1) Das Land übt die Rechtsaufsicht aus. Die Mittel der Rechtsaufsicht werden durch Gesetz bestimmt.

(2) Soweit die Hochschulen staatliche Aufgaben wahrnehmen, insbesondere in der Personalverwaltung, der Wirtschaftsverwaltung, der Haushalts- und Finanzverwaltung, der Krankenversorgung kann durch Landesrecht eine weitergehende Aufsicht vorgesehen werden. Das Gleiche gilt, soweit die Hochschulen Aufgaben für die Ermittlung der Ausbildungskapazität (§ 32 Abs. 2 und 3) und in den Verfahren bei der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen (§ 33 Abs. 3) wahrnehmen.

§ 64

Zusammenwirken von Land und Hochschule

(1) Ein Zusammenwirken von Land und Hochschule ist vor allem für folgende Angelegenheiten gesetzlich zu regeln:

1. Ordnung des Studiums und der Hochschulprüfungen;
2. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Studienbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und gemeinsamen Kommissionen;
3. Hochschulplanung;
4. Aufstellung des Wahlvorschlags der Hochschule gemäß § 66 Abs. 3.

(2) Für ein Zusammenwirken von Land und Hochschule kann ein aus Vertretern des Staates und der Hochschule zusammengesetztes Gremium gebildet werden (Kuratorium).

2. ABSCHNITT

Organisation

§ 65

Allgemeine Organisationsgrundsätze

(1) Entscheidungsbefugnisse haben zentrale Organe und Organe der Fachbereiche. Andere Organisationseinheiten haben Entscheidungsbefugnisse, soweit dies nach diesem Gesetz zugelassen oder bestimmt ist.

(2) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Soweit es die Art der Angelegenheiten zuläßt, sollen sie nach näherer

Bestimmung des Landesrechtes dem Vorsitzenden oder Ausschüssen des Gremiums zur Erledigung zugewiesen werden.

(3) Das Landesrecht trifft Regelungen für die Entscheidung unaufschiebbarer Angelegenheiten.

§ 66

Leitung der Hochschule

(1) Die Hochschule hat einen gewählten hauptberuflichen Leiter mit mindestens vierjähriger Amtszeit; er leitet die Hochschule in eigener Zuständigkeit, wahrt ihre Ordnung und übt das Hausrecht aus, soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist. Er legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.

(2) An die Stelle des Leiters der Hochschule kann ein gewähltes Leitungsgremium mit mindestens einem hauptberuflichen Mitglied treten; der leitende Verwaltungsbeamte gehört dem Leitungsgremium kraft Amtes an. Die für die Kollegialorgane und sonstigen Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Leitungsgremium nicht anzuwenden.

(3) Der Leiter oder die zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule werden auf Grund eines Wahlvorschlages der Hochschule von einem zentralen Kollegialorgan auf Zeit gewählt und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(4) Zum hauptberuflichen Leiter oder zu einem hauptberuflichen Mitglied eines Leitungsgremiums der Hochschule kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(5) Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das Land Ausnahmen vorsehen.

§ 67

Aufgaben zentraler Kollegialorgane

(1) Für die Beschlußfassung über die Grundordnung und die Wahl der Leitung der Hochschule ist ein zentrales Kollegialorgan zu bilden. Diesem Organ kann auch die Beschlußfassung in weiteren Angelegenheiten zugewiesen werden, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre und die Berufung von Professoren nicht unmittelbar berühren.

(2) Ein weiteres zentrales Kollegialorgan ist insbesondere für folgende Aufgaben zu bilden:

1. Beschlußfassung über den Hochschulentwicklungsplan und die Ausstattungspläne;

2. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags; soweit die Hochschule nach Landesrecht einen eigenen Haushalt hat, Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts;

3. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung vor Zulassungszahlen;

4. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Studienbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und gemeinsamen Kommissionen;

5. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;

6. Beschlußfassung über oder Stellungnahme zu Ordnungen für Hochschulprüfungen;

7. Beschlußfassung über oder Stellungnahme zu Vorschlägen für die Berufung von Professoren.

(3) Die in Absatz 2 genannten Aufgaben können auch mehreren zentralen Kollegialorganen zugewiesen werden.

§ 68

Fachbereich

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er trägt im Rahmen der Ausstattungspläne dafür Sorge, daß seine Angehörigen, seine wissenschaftlichen Einrichtungen und seine Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

(2) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Fachbereichssprecher.

(3) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichssprechers landesrechtlich bestimmt ist.

(4) Der Fachbereichssprecher ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. Der Fachbereichssprecher vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Er entscheidet nach Maßgabe der Ausstattungspläne über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit des Fachbereichs zugewiesen sind.

(5) Zum Fachbereichssprecher ist vom Fachbereichsrat ein ihm angehörender Professor zu wählen.

(6) Für Hochschulen, deren Größe und Aufgabenstellung die Bildung von Fachbereichen nicht erfordert, kann das Land Ausnahmen vorsehen.

§ 69

Gemeinsame Kommissionen, Studienbereiche

(1) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen nach näherer Maßgabe des Landesrechts gemeinsame Kommissionen gebildet werden. Entscheidungsbefugnisse haben gemeinsame Kommissionen nur, wenn diese ihnen durch Landesrecht zugewiesen oder auf Grund von Landesrecht übertragen worden sind.

(2) Zur Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen, sowie zur Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebotes für derartige Studiengänge können durch Landesrecht besondere Organisationseinheiten eingerichtet und ihnen Befugnisse der beteiligten Fachbereiche übertragen werden (Studienbereiche).

§ 70

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Die zuständigen Organe oder das Landesrecht können ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Sie entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter und der Sachmittel, die ihnen zugewiesen sind.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können auch außerhalb eines Fachbereichs bestehen oder eingerichtet werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist (zentrale Einrichtungen). Sie stehen unter der Verantwortung der Leitung der Hochschule oder eines zentralen Kollegialorgans.

(3) Die Verwaltung von wissenschaftlichen Einrichtungen untersteht einer kollegialen oder befristeten Leitung.

(4) Medizinische Einrichtungen sind Betriebseinheiten gemäß Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2. Für medizinische Einrichtungen, die die Verantwortungsbereiche mehrerer weisungsfreier Ärzte umfassen, gilt Absatz 3 entsprechend. Im übrigen kann die Organisation und die Verwaltung medizinischer Einrichtungen abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt werden, soweit Belange der Krankenversorgung dies erfordern.

3. ABSCHNITT

Hochschulplanung

§ 71

Hochschulentwicklungsplan, Ausstattungspläne

(1) Jede Hochschule stellt einen mehrjährigen Hochschulentwicklungsplan auf und schreibt ihn

fort. Er stellt die Aufgaben und die vorgesehene Entwicklung der Organisationseinheiten der Hochschule für Forschung und Lehre, Dienstleistung und Verwaltung dar. Er bezeichnet die Schwerpunkte der Forschung sowie die in den einzelnen Studiengängen vorhandene und angestrebte Ausbildungskapazität. Die Hochschulentwicklungspläne sind Unterlagen für die Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulgesamtplans (§ 72) und für die Festsetzung von Zulassungszahlen (§§ 32, 33). Vom Hochschulgesamtplan abweichende Vorschläge der Hochschule sind kenntlich zu machen.

(2) Unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans stellt die Hochschule für ihre Organisationseinheiten unter deren Mitwirkung Ausstattungspläne auf und schreibt sie fort.

§ 72

Hochschulgesamtplan

Das Land stellt unter Beachtung der in § 4 genannten Ziele nach gemeinsamer Beratung mit den Hochschulen des Landes und in Abstimmung mit der mehrjährigen Finanzplanung einen mehrjährigen Hochschulgesamtplan auf und schreibt ihn fort. Der Hochschulgesamtplan stellt für das Hochschulwesen des Landes und für jede Hochschule den gegenwärtigen Ausbaustand und die vorgesehene Entwicklung dar.

§ 73

Gemeinsame Grundsätze der Planung

(1) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne und des Hochschulgesamtplans des Landes sind der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes sowie die Grundsätze für die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten (§ 32) zu berücksichtigen. Ferner sind die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten.

(2) Für Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne legt das Land allgemeine Grundsätze, Richtwerte und Muster fest. Die Ausstattungspläne müssen so gegliedert sein, daß sie eine Ermittlung der in den einzelnen Studiengängen entstehenden Kosten sowie einen Kostenvergleich zwischen den Hochschulen ermöglichen.

5. KAPITEL

Staatliche Anerkennung

§ 74

Anerkennung von Einrichtungen

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht nicht staatliche Hochschulen sind, können nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten, wenn gewährleistet ist, daß

1. das Studium in dem in § 8 genannten Ziel ausgerichtet ist,
 2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist,
 3. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
 4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungs- voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden
- und
5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken.

(2) Für kirchliche Einrichtungen können nach näherer Bestimmung des Landesrechts Ausnahmen von einzelnen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(3) Eine staatlich anerkannte Hochschule kann nach näherer Bestimmung des Landesrechts Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen. Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes (§§ 48, 55, 57, 66).

(4) Die staatlich anerkannten Hochschulen eines Landes sollen an der gemeinsamen Beratung bei der Aufstellung des Hochschulgesamtplans nach § 72 beteiligt werden. In die Studienreformkommissionen (§ 10) können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen berufen werden. Eine staatlich anerkannte Hochschule ist auf Antrag in die zentrale Vergabe von Studienplätzen (§ 34) einzubeziehen.

(5) Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken; § 7 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 75

Anerkennung von Abschlüssen

Während einer Übergangszeit von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes können Abschlüsse einer Ausbildung für den öffentlichen Dienst durch Anerkennung nach näherer Bestimmung des Landesrechts den vergleichbaren berufsbefähigenden Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichgestellt werden, wenn sie eine Ausbildung an Einrichtungen voraussetzen, die den Anforderungen des § 74 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 entsprechen.

6. KAPITEL

Anpassung des Landesrechts

§ 76

Anpassungsfristen

(1) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind den Vorschriften der Kapitel 1 bis 5 entsprechende Landesgesetze zu erlassen; § 14 Abs. 1, § 18 Abs. 6, § 32 Abs. 1, §§ 35, 36, 39, § 47 Abs. 2 Sätze 3 und 4, § 52 Abs. 2 und § 55 gelten unmittelbar. Soweit Rechtsverordnungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und, soweit erforderlich, nach Nr. 4, nicht bis zum 31. Dezember 1976 erlassen sind, sind die Länder verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1977 dem § 35 entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen; die Ermächtigung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zum Erlaß der Rechtsverordnungen bleibt unberührt.

(2) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind für alle bestehenden Studiengänge den Vorschriften des § 12 entsprechende Studienordnungen zu erlassen. Dabei ist vorbehaltlich abweichender Empfehlungen der Studienreformkommissionen (§ 10) für die Bemessung des Gesamtumfangs der Lehrveranstaltungen und für die Auswahl und Begrenzung des Lehrstoffs von den Studienzeiten auszugehen, die in den geltenden Prüfungsordnungen oder anderen das Studium regelnden Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Soweit eine derartige Regelung fehlt oder eine Abweichung von bestehenden Regelungen aus zwingenden Gründen erforderlich ist, setzt die Hochschule mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde vor Aufstellung der Studienordnung eine Studienzeit nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 und 4 fest.

§ 77

Abweichende Regelungen

(1) Für Hochschulen, die ausschließlich ein weiterbildendes Studium anbieten, sowie für Hochschulen mit fachbedingt geringer Studentenzahl können durch Landesgesetz von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Regelungen getroffen werden, soweit die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschulen es erfordern.

(2) Für staatliche Hochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können durch Landesrecht von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Regelungen getroffen werden, soweit die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschulen es erfordern. Die Anforderungen des § 74 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 müssen erfüllt sein.

§ 78

Erprobung der einstufigen Juristenausbildung

Die Länder können von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, soweit dies für die Erprobung von Ausbildungsgängen nach § 5 b des Deutschen

Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 693), erforderlich ist.

§ 79

Überleitungsvorschriften

(1) Die Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen in die nach diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse ist in dem nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu regeln.

(2) In die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit sind überzuleiten oder zu übernehmen die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sowie die zu Beamten auf Lebenszeit ernannten Abteilungsdirektoren (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren) und Wissenschaftlichen Räte (und Professoren). Sonstige Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich ausschließlich Aufgaben im Sinne von § 47 Abs. 1 Satz 1 wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind innerhalb von zwei Jahren auf Antrag als beamtete Professoren zu übernehmen.

(3) Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich überwiegend Aufgaben im Sinne des § 47 Abs. 1 wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, werden nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe der Länderhaushalte auf Antrag als beamtete Professoren übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Werden sie nicht als beamtete Professoren oder in ein anderes Amt übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(4) Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich Aufgaben im Sinne des § 51 wahrnehmen und die Voraussetzungen für die Einstellung als Hochschuldozenten erfüllen, werden nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Nachwuchsbedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe der Länderhaushalte auf Antrag als Hochschuldozenten übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Werden sie nicht als beamtete Hochschuldozenten oder in ein anderes Amt übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(5) Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich Aufgaben im Sinne von § 47 wahrnehmen und nicht die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor erfüllen, sowie die sonstigen Beamten, die an einer Hochschule tätig sind, verbleiben, wenn sie nicht in ein anderes Amt übernommen werden, in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(6) Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung derjenigen Beamten, die nach den Absätzen 3 bis 5 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, wird durch Landesrecht bestimmt. Sie sind einem Fachbereich, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit zuzuordnen. Dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen.

(7) Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe, die überwiegend Aufgaben nach § 57 wahrnehmen sollen, sind unter Wahrung des Besitzstandes in Ämter als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter zu übernehmen.

(8) Absatz 2 Satz 2 und Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend für Angestellte.

§ 80

Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung

(1) Das Recht der am Tage vor Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch beim Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am Tage vor Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können. § 50 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 findet auf Antrag des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor noch nicht entpflichtet ist. Ist der Professor vor der Entpflichtung verstorben, ohne einen Antrag nach Sätzen 1 und 2 gestellt zu haben, so werden die Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Besoldungsgruppe berechnet, in der der Professor zuletzt eingestuft war.

(3) Die Rechtsverhältnisse der am Tage vor dem Inkrafttreten des nach § 76 Abs. 1 erlassenen Gesetzes entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Beamten im Sinne von Kapitel I Abschnitt V 3. Titel Beamtenrechtsrahmengesetz in der bisherigen Fassung und der zu diesem Zeitpunkt versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Beamten bleiben unberührt.

(4) Für die an den Hochschulen der Bundeswehr in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Professoren, die zur Übernahme dieser Beschäftigung aus ihrem Beamtenverhältnis als ordentlicher oder außerordentlicher Professor im Landesbereich ausgeschieden sind und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrer Tätigkeit an einer Hochschule der Bundeswehr entsprechendes Beamtenverhältnis annehmen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Maßgebend nach Absatz 1

Satz 2 ist das am Tage ihres Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis als Professoren im Landesbereich geltende Beamten- und Besoldungsrecht.

7. KAPITEL

Änderung von Bundesgesetzen, Schlußvorschriften

§ 81

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c wird gestrichen; in Buchstabe b wird nach dem Wort „soll“ ein Punkt gesetzt, das Wort „oder“ wird gestrichen.

2. In § 4 Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt:

„Sollen Professoren oder Hochschuldozenten, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.“

3. Dem § 96 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Leiter von Hochschulen und die hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien, die in dieser Eigenschaft zu Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamten auf Zeit ernannt worden waren.“

4. Die Überschrift vor § 105 erhält folgende Fassung:

„Beamtete Professoren und Hochschuldozenten“

5. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

Für beamtete Professoren und Hochschuldozenten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht das Hochschulrahmengesetz etwas anderes bestimmt.“

6. §§ 106 bis 114 werden gestrichen.

7. § 125 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt nicht, wenn ein Soldat auf Zeit oder ein Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps zum Beamten auf Widerruf

im Vorbereitungsdienst oder zum Zwecke der Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten oder zum Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ernannt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt ferner nicht, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit als Professor oder Hochschuldozent an einer nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschule, deren Personal im Dienst des Bundes steht, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. In diesen Fällen gelten § 49 Satz 2 und § 124 sinngemäß. Satz 1 und 3 sowie Absatz 1 Satz 4 gelten nicht für einen Soldaten auf Zeit, der Inhaber eines Eingliederungsscheines ist.

§ 82

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

In das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1181), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Rechtsstellung der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1538), wird hinter dem Abschnitt VII folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt VII a

Leiter von Hochschulen, Professoren und Hochschuldozenten

§ 176 a

(1) Die beamteten Leiter, die beamteten hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien sowie die beamteten Professoren und Hochschuldozenten einer Hochschule, die nach Landesrecht die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten hat und deren Personal im Dienst des Bundes steht, sind unmittelbare Bundesbeamte.

(2) Die beamteten Leiter und die beamteten hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien sowie die beamteten Professoren, für die eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist, werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt; für beamtete Hochschuldozenten gilt § 52 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend.

(3) Für die auf Zeit ernannten Beamten gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie sind mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen.

(4) Die beamteten Leiter und die beamteten Mitglieder von Leitungsgremien, die in dieser Eigenschaft zu Beamten auf Zeit ernannt sind, sind nach Ablauf ihrer ersten Amtszeit verpflichtet, ihr bisheriges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit weiterzuführen, kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie mit Ablauf der ersten Amtszeit entlassen. Abweichend von Absatz 3 Satz 2 treten sie nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn

Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldat zu Beamten auf Zeit ernannt worden waren.

(5) Für beamtete Professoren und Hochschuldozenten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 47 bis 54 und 56 des Hochschulrahmengesetzes und — außer in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 — des § 55 des Hochschulrahmengesetzes etwas anderes bestimmen.

§ 83

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Dritte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), wird dem Absatz 6 folgender Satz angefügt:

„Nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten kann die tatsächliche Studiendauer in den betreffenden Studiengängen nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist. Diese Regelung gilt erstmals für Beamte, die ihr Studium nach Festsetzung der Regelstudienzeit begonnen haben.“

§ 84

Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes

Das Hochschulbauförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. a) In § 2 Nr. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt;

- b) dem § 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.“

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Land“ die Worte eingefügt: „auf der Grundlage seines Hochschulgesamtplans (§ 72 des Hochschulrahmengesetzes)“.

3. a) In § 10 wird nach Satz 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt;

- b) dem Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„Bund und Länder weisen die Mittel für den Ausbau und Neubau von Hochschulen in ihren Haushaltsplänen gesondert aus.“

§ 85

Verträge mit den Kirchen

Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 86

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 87

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.